



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMIĠSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/05

13. September 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-140/02

Sportwetten GmbH Gera / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE GÜLTIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSBILDMARKE „INTERTOPS“ FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT WETTEN ALLER ART

Das Verbot für den Markeninhaber, die genannten Dienstleistungen in Deutschland anzubieten, führt nicht dazu, dass die Gemeinschaftsmarke gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Nach der Gemeinschaftsverordnung Nr. 40/94¹ wird eine Gemeinschaftsmarke auf Antrag beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) für nichtig erklärt, wenn sie eingetragen worden ist, obwohl sie – und sei es nur in einem Teil der Gemeinschaft – gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Auf Antrag der Intertops Sportwetten GmbH trug das HABM im Jahr 1999 ein Bildzeichen mit der Aufschrift „INTERTOPS“ für Dienstleistungen eines Buchmachers und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wetten aller Art als Gemeinschaftsmarke ein. Die Sportwetten GmbH Gera, die zu diesem Zeitpunkt für die genannten Dienstleistungen Inhaberin der deutschen Marke für das Wortzeichen INTERTOPS SPORTWETTEN war, beantragte die Nichtigklärung der Gemeinschaftsmarke, da sie gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoße.

Im Februar 2002 wies die Beschwerdekammer des HABM die von der Sportwetten GmbH Gera eingelegte Beschwerde zurück. Diese hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigklärung der Entscheidung der Beschwerdekammer beantragt, wobei sie geltend gemacht hat, dass die Intertops Sportwetten GmbH keine Erlaubnis zum Anbieten der genannten Dienstleistungen in Deutschland besitze und daher nicht befugt sei, diese Dienstleistungen dort anzubieten oder zu bewerben.

Nach Ansicht des Gerichts bedeutet der Umstand, dass die **Intertops Sportwetten GmbH** keine solche Erlaubnis besitzt, nicht, dass die Gemeinschaftsmarke im Sinne der Verordnung

¹ ABL L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

Nr. 40/94 gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten ist nämlich auf die Marke selbst abzustellen, d. h. auf das Zeichen in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 40/94 genannten absoluten Eintragungshindernisse auf Eigenschaften beziehen, die die angemeldete Marke selbst besitzt, und nicht auf Umstände, die das Verhalten des Anmelders betreffen. **Das Verbot für den Inhaber der Gemeinschaftsmarke, die streitigen Dienstleistungen in Deutschland anzubieten und zu bewerben**, bezieht sich aber nicht auf Eigenschaften, die die Marke selbst besitzt, und führt folglich nicht dazu, dass **die Marke gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt**.

Im Übrigen geht aus der Rechtsprechung hervor, dass die Gemeinschaftsregelung für Marken ein autonomes System darstellt, dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist. Folglich ist die Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinschaftsregelung zu prüfen.

Schließlich ist die Verordnung Nr. 40/94 zwar kein Hindernis dafür, dass **die Benutzung** einer Gemeinschaftsmarke **aufgrund von nationalen Vorschriften** über die öffentliche Ordnung und die guten Sitten **untersagt** wird, doch ist diese Möglichkeit nicht für die Frage relevant, ob die Marke in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Ordnung und die guten Sitten eingetragen wurde.

Das Gericht weist daher die Klage der Sportwetten GmbH Gera ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, DE, EN

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734